

Oberösterreichischer



Landesrechnungshof

Initiativprüfung

Landesforstrevier Leonstein

Bericht

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

A-4020 Linz, Promenade 31

Telefon: #43(0)732/7720-11426

Fax: #43(0)732/7720-14089

E-mail: post@lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion und Grafik: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2006

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	1
Zielsetzungen und Vorgaben	3
<i>Vorgaben für den Betrieb</i>	3
<i>Vorgaben zur Veräußerung</i>	3
Verkaufsaktivitäten	4
<i>Ablauf</i>	4
<i>Erlöse aus den Teilverkäufen</i>	5
Gesamtbeurteilung der Verkaufserlöse.....	5
Kleinteilige Liegenschaftsveräußerungen.....	5
Forstbetrieb.....	5
Fischereirechte	6
Weitere Verkaufsstrategie und Marktentwicklung	6
Betriebsführung	7
Betriebsführung durch Externe.....	7
Sonstiges	8

Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Begriff	Erklärung
G	
GBM	Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H	
ha	Hektar
L	
LFR	Landesforstrevier
LIG	Landes-Immobilien GmbH
LRH	Landesrechnungshof
O	
LRHG	Landesrechnungshofgesetz
V	
VA	Voranschlag

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in der Zeit vom 28.6.2006 bis 12.9.2006 eine Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/99 idgF durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war das Landesforstrevier (LFR) Leonstein.

Das Hauptziel der Prüfung war eine Beurteilung der bisherigen Verkaufsaktivitäten und vorgesehenen Verkaufsmaßnahmen nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, sowie eine Analyse der Betriebsführung in diesem Umfeld.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse des LFR Leonstein.

Das Prüfungsteam setzte sich aus Mag. Franz Bauer als Prüfungsleiter, Pauline Gmeiner und Peter Spanner zusammen.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde mit den Vertretern der GBM bzw. LIG und des LFR Leonstein in der Schlussbesprechung am 10.10.2006 besprochen.

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

KURZFASSUNG

- [1] Das Land Oberösterreich bewirtschaftet das **Landesforstrevier (LFR) Leonstein**, dessen Liegenschaften (aktuelle Fläche 786 ha) im Eigentum der Landes-Immobilien GmbH (LIG) stehen. Es stellt aus Sicht des LRH einen reinen Forstbetrieb ohne besondere Vorgaben oder Einschränkung der Nutzung dar und ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- [2] Im Zuge der Aufgabenreform wurden Betrieb und Besitz des LFR Leonstein nicht den Kernaufgaben des Landes zugeordnet. Dementsprechend erteilte der zuständige politische Referent im Jahr 1999 den **Auftrag, das LFR zur Gänze zu veräußern**.
Die seit diesem Zeitpunkt laufenden Verkaufsaktivitäten waren nur teilweise erfolgreich. Bisher wurde flächenmäßig etwa ein Drittel der Liegenschaften sowie die zum Betrieb gehörenden Fischereirechte verkauft.
- [3] Der Ablauf der Verkaufsaktivitäten war nach Ansicht des LRH nicht optimal. Eine Ursache lag darin, dass während des Verkaufsprozesses über lange Zeit viele Beteiligte mit unterschiedlichen Interessen involviert waren. Es wurde Zeit mit der Veräußerung kleiner Flächen zur Arrondierung benachbarter Liegenschaften und der Bearbeitung von Angeboten lokaler Bietergemeinschaften verloren. Dadurch wurde eine für den Verkauf günstigere Marktsituation verpasst. Kritisch sah der LRH im Zusammenhang mit dem Verkauf auch, dass die Eigenjagden des LFR Leonstein im Jahr 2005 aus jagdfachlichen Überlegungen neuerlich auf sechs Jahre verpachtet wurden.
Nach Ansicht des LRH wäre es zweckmäßiger gewesen, in einem ersten Schritt eine Interessentensuche und Preisfindung für das Revier als Prestigeobjekt in seiner Gesamtheit vorzunehmen.
- [4] Den Mindestverkaufspreisen lagen detaillierte forstwirtschaftliche und fischereifachliche Einzelbewertungsgutachten zugrunde. Die bei den Veräußerungen der Betriebsteile erzielten Preise entsprachen der Größenordnung nach den vorliegenden Bewertungen und waren für den LRH nachvollziehbar. Für den weiteren Verkaufsprozess ist es nach Meinung des LRH aber notwendig, das forstwirtschaftliche Gutachten zu aktualisieren, weil sich die Markt- und Betriebssituation geändert hat.
- [5] **Der LRH empfahl, von der grundsätzlichen Linie des Verkaufs nicht abzuweichen. Der Verkauf sollte innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre erfolgen, wobei die Marktsituation laufend zu beobachten ist und notwendige Betriebsführungsentscheidungen (betreffend Personal, externe Betriebsführung etc.) mit dem Verkaufszeitplan abzustimmen sind.**
Für den Fall, dass es nicht möglich ist, diese Spezialimmobilie in diesem Zeitraum zu verkaufen, ist es notwendig, bereits jetzt Alternativszenarien zur Verwertung bzw. zum Betrieb des LFR zu entwickeln.
- [6] Derzeit erwirtschaftet das LFR keine Gewinne, ua. deshalb, weil sich Kosten- und Erlössituation durch den Teilverkauf der Forstflächen und durch den Verkauf der Fischereirechte verschlechtert haben. Der LRH empfahl, den Personalstand an die verkleinerte Betriebsgröße anzupassen.
- [7] Der LRH begrüßte die aktuellen Überlegungen, die Betriebsführung auszulagern (Outsourcing) und empfahl, das vorliegende Angebot entsprechend zu prüfen und nach Möglichkeit weitere Angebote einzuholen.

[8] **Zusammenfassend empfahl der LRH:**

- I. **Verkauf des Reviers in seiner nunmehrigen Gesamtheit innerhalb der nächsten 2 - 3 Jahre unter Nutzung sämtlicher Verhandlungsmöglichkeiten und Berücksichtigung der Marktentwicklung (siehe Punkte 8.2 und 10.2; Umsetzung ab sofort)**
- II. **Gleichzeitige Entwicklung von Alternativszenarien für den Fall, dass die Veräußerung des LFR in diesem Zeitrahmen nicht sinnvoll ist (siehe Pkt. 10.2; Umsetzung ab sofort)**
- III. **Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkaufsprozesses durch einschränkende Verträge oder Maßnahmen, die die Verkaufsmöglichkeiten behindern könnten (siehe Pkt. 8.2; Umsetzung ab sofort)**
- IV. **Einleitung von Maßnahmen zur Kostensenkung insbesondere durch Anpassung des Personalstandes an die kleinere Betriebsgröße (siehe Pkt. 11.2; Umsetzung ab sofort)**

Zielsetzungen und Vorgaben

Vorgaben für den Betrieb

- 1.1. Das Landesforstrevier (LFR) Leonstein befindet sich seit etwa 80 Jahren im Besitz des Landes. Es wird als ein der Abteilung GBM nachgeordnetes wirtschaftliches Unternehmen geführt. Eigentümerin der Liegenschaften des LFR ist die Landes-Immobilien-gesellschaft (LIG). Die überwiegend bewaldeten Liegenschaften, die vom LFR Leonstein bewirtschaftet werden, liegen in der Gemeinde Grünburg im oberösterreichischen Voralpenbereich. Das Revier ist gut aufgeschlossen und weist einen gepflegten Holzbestand auf, teilweise allerdings in steiler Lage. Die Liegenschaften haben grundbücherlich derzeit eine Gesamtfläche von 786 ha und sind in die Revierteile „Haider“, „Sonnkogel“ und „Landsberg“ untergliedert. Die Waldnutzung unterliegt abgesehen von der Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen keinen weiteren Einschränkungen, ein sehr kleiner Teil des Reviers steht unter Naturschutz.
- 1.2. Beim LFR Leonstein handelt es sich um einen kaufmännisch zu führenden forstwirtschaftlichen Betrieb. Spezifische volkswirtschaftliche Zielsetzungen des Eigentümers konnte der LRH nicht erkennen. Zum Prüfungszeitpunkt gab es nur die Vorgabe, den Abgang des LFR so gering wie möglich zu halten. Der LRH empfahl dem Land Oberösterreich im Übergangszeitraum bis zum Verkauf Rahmenbedingungen zu schaffen, damit das LFR Gewinne erzielen kann.

Vorgaben zur Veräußerung

- 2.1. Das Land Oö. hat den Betrieb eines Forstreviers im Rahmen der Aufgabenreform I nicht als Kernaufgabe des Landes qualifiziert. Im Jahr 1999 erteilte der damalige Agrar- und Finanzreferent den Auftrag, dass sich das Land aus Besitz und Betrieb des LFR Leonstein völlig zurückzieht und sich von nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften trennt. Dabei sollte in minimaler Verkaufszeit ein maximaler Verkaufserlös erzielt werden. Der Verkaufsauftrag aus dem Jahr 1999 ist weiterhin aufrecht, der anschließende Verkaufsprozess gestaltete sich langwierig. Bisher konnten nur Teile des Objektes tatsächlich verkauft werden.
- 2.2. Der LRH begrüßte zwar die konsequente Zielsetzung aus der Aufgabenreform. Seiner Ansicht nach hätte das Land allerdings vor dem Verkaufsauftrag die Umsetzbarkeit der Vorgaben eingehend abklären sollen.

Das Ziel des Gesamtausstiegs wurde nicht erreicht, die erzielten Erlöse orientierten sich aber am tatsächlichen Wert der veräußerten Liegenschaften.

Verkaufsaktivitäten

Ablauf

- 3.1. Grundsätzlich ist zum Verkaufsprozess zu sagen, dass über lange Zeit viele Beteiligte mit unterschiedlichen Interessenslagen involviert waren.

Die ersten Veräußerungsaktivitäten begannen mit kleinteiligen Liegenschaftsveräußerungen und dem Versuch, Kaufinteressen der örtlichen Land- und Forstwirte zu befriedigen. Dieser Vorgang dauerte einschließlich der Grundbuchseintragungen bis März 2001.

Dabei wurden auch Grundstücksveräußerungen vorgenommen, die die Attraktivität des Gesamtobjekts beeinflussten. Die Fischereirechte wurden vom Betrieb getrennt verkauft.

Danach wurde der Verkauf des Forstbereichs in vier einzelnen Teilen und alternativ dazu die vier Revierteile gemeinsam öffentlich ausgeschrieben. In den jeweiligen Inseraten wurden Mindestpreise genannt, die einem forstfachlichen Bewertungsgutachten entnommen wurden.

Ein Revierteil, das so genannte „Plangebiet“, mit einer Größe von rund 326 ha wurde verkauft, eine erneute Ausschreibung der drei anderen Revierteile im Jahr 2004 verlief erfolglos.

Die Eigenjagden des LFR Leonstein wurden im Jahr 2005 bis 31.3.2011 neu verpachtet.

- 3.2. Die Verkaufsaktivitäten liefen nach Ansicht des LRH nicht optimal ab.

- Es wäre nach Meinung des LRH zweckmäßiger gewesen, in einem ersten Schritt eine Interessentensuche und Preisfindung für das Revier in seiner Gesamtheit (als einheitliches Prestigeobjekt inklusive der Fischereirechte und ursprünglichen jagdlichen Möglichkeiten) vorzunehmen. Dies hätte die Attraktivität des Gesamtobjekts (insbesondere im Hinblick auf den Liebhabereiwert) gewahrt. Erst in einem zweiten Schritt wäre die Interessentensuche für Teile des Betriebs durchzuführen gewesen.

Der LRH kritisierte auch, dass die Eigenjagden im Jahr 2005 neuerlich auf sechs Jahre verpachtet wurden. Dabei spielten jagdfachliche Überlegungen eine Rolle, die aber aus Sicht des LRH gegenüber der Optimierung des Verkaufsprozesses zurücktreten hätten sollen.

Außerdem stellte er fest, dass die zum Betrieb des LFR Leonstein gehörenden Fischereirechte um rund 2,5 Mio. Euro ohne Landtagsbeschluss verkauft wurden.

Gemäß Voranschlagsbestimmung Artikel III Absatz 3¹ ist für die Veräußerung von unbeweglichem bzw. beweglichem Anlagevermögen ab bestimmten Wertgrenzen die Zustimmung des Landtags einzuholen, bzw. ist die Landesregierung unter diesen Wertgrenzen zum Verkauf von Landesvermögen ermächtigt. Die Voranschlagsbestimmung kennt allerdings nur „bewegliches“ und „unbewegliches Anlagevermögen“ und kein immaterielles Vermögen - wie Rechte, Lizenzen,

1 VA 2006

Software oder Firmenwerte. Der LRH empfahl, die Voranschlagsbestimmung in Hinkunft so zu fassen, dass klar ist, ob sie auch solche Güter umfasst oder nicht.

- Mit der gewählten Form der öffentlichen Ausschreibung statt einer Interessentensuche hat sich das Land nach Ansicht des LRH in seinen Verhandlungsmöglichkeiten selbst eingeschränkt. Er erachtete es auch als ungünstig, in der Ausschreibung zu signalisieren, dass sowohl Teile als auch die Gesamtheit des Reviers veräußert würden.
- Nach Ansicht des LRH wurde Zeit mit kleinteiliger Veräußerung zur Arrondierung der benachbarten Liegenschaften und der Bearbeitung der Angebote lokaler Bietergemeinschaften verloren. Dadurch wurde eine für den Verkauf günstigere Marktsituation verpasst, da in der nachfolgenden Marktphase zahlreiche forstwirtschaftliche Liegenschaften auf den Markt kamen und gleichzeitig die Nachfrage zurückging.

Erlöse aus den Teilverkäufen

Gesamtbeurteilung der Verkaufserlöse

- 4.1. Den Mindestverkaufspreisen (als Basis für die durchgeführten Veräußerungen) lagen detaillierte forstwirtschaftliche und fischereifachliche Einzelbewertungsgutachten zugrunde.
- 4.2. Die bei den Veräußerungen der Betriebsteile erzielten Erlöse entsprachen in der Größenordnung den Ergebnissen der vorliegenden Fachgutachten und waren für den LRH nachvollziehbar.

Kleinteilige Liegenschaftsveräußerungen

- 5.1. Bei diesen Veräußerungen (siehe Berichtspunkt 3.1) standen die Verkaufspreise in Einklang mit den vorliegenden Bewertungen. Die Quadratmeterpreise waren höher als der Erlös je Quadratmeter aus dem Verkauf des „Plangebiets“ (siehe Berichtspunkt 3.1).
- 5.2. Die Verkaufspreise waren nach Ansicht des LRH im Hinblick auf die Größe der Liegenschaftsteile plausibel, allerdings verursachte die Veräußerung hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand.

Forstbetrieb

- 6.1. Der Veräußerung der Teilliegenschaft „Plangebiet“ lag ein forstwirtschaftliches Bewertungsgutachten zugrunde.
- 6.2. Der Verkaufserlös lag bei rund 1,4 Mio. Euro und entsprach in der Größenordnung dem Wert des Gutachtens. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Preises ist zu beachten, dass erhebliche Teile des Gebiets unter Naturschutz stehen und es außerdem schwer zu bewirtschaftende Steillagen umfasst.

Fischereirechte

- 7.1. Die Fischereirechte wurden öffentlich ausgeschrieben. Als Mindestgebot galten die Beträge einer Bewertung durch die Agrar- und Forstrechts-Abteilung. Den Zuschlag für die einzelnen Teilabschnitte erhielten die jeweils Höchstbietenden. Insgesamt wurden rund 2,5 Mio. Euro vereinnahmt.
- 7.2. Aus Sicht des LRH war der erzielte Kaufpreis plausibel. Er lag weit über dem kapitalisierten Wert des vom früheren Pächter (Oö. Landesfischereiverein) vereinnahmten Pachtzinses.

Weitere Verkaufsstrategie und Marktentwicklung

- 8.1. Die aktuelle Marktsituation für den Verkauf dieser Spezialimmobilie ist nicht einfach. Beim Revier handelt es sich um ein Objekt, dessen Marktgängigkeit nicht mit einer Standardimmobilie vergleichbar ist. Es ist aber festzustellen, dass sich der Holzmarkt dynamisch entwickelt.

Es gibt aktuelle Verkaufsanstrengungen sowie Verkaufunterstützungs- bzw. Begleitmaßnahmen der LIG bzw. GBM sowie Überlegungen, die Betriebsführung des Forstreviers Dritten zu übertragen.

- 8.2. Der LRH empfahl, von der grundsätzlichen Linie des Verkaufs nicht mehr abzuweichen. Der Verkauf sollte innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre erfolgen, weil keine angemessene Verzinsung des gebundenen Kapitals des Landes dargestellt werden kann und eine Umkehr des begonnenen Verkaufsprozesses nachteilig für das Land Oö. wäre. Dabei ist die Marktsituation laufend zu beobachten und die notwendigen Betriebsführungsentscheidungen (zB Personal, Outsourcing etc.) mit dem Verkaufszeitplan abzustimmen.

Die dynamische Marktentwicklung im Holzbereich und ihre Auswirkung auf den Forstsektor ist zu beobachten.

Die Verkaufsbemühungen sollten mit entsprechenden Unterstützungs- bzw. Begleitmaßnahmen intensiviert werden. Auch die weitere Einbindung von Maklern und Direktmarketing könnten dabei helfen.

Denkbar wäre auch, Anreize über Zahlungskonditionen - wie etwa die Möglichkeit von Raten- oder verzögerten Kaufpreiszahlungen (unter Beachtung von Bonitätskriterien) - zu bieten. Verkaufspreis und Zahlungszeitpunkt könnten zB auch vom zukünftigen Unternehmensergebnis abhängig gemacht werden.

Nach Ansicht des LRH ist es jedenfalls wichtig, künftig dem Verkauf hinderliche Maßnahmen zu vermeiden. Dies betrifft ua. Verträge (Jagd-pacht, Betriebsführung) in einer Form bzw. mit einer Bindungsdauer, die eine weitere Veräußerung erschweren könnten.

- 9.1. Das letzte forstwirtschaftliche Gutachten aus dem Jahr 2004 entspricht nicht mehr der aktuellen Markt- und Betriebsituation.

- 9.2. Für den weiteren Verkaufsprozess ist es nach Meinung des LRH notwendig, das forstwirtschaftliche Gutachten zu aktualisieren, da sich die Markt- und Betriebsituation zwischenzeitig geändert hat. Die Bewertung wäre auf Basis der geänderten Parameter, die den Ertragswert beeinflussen, zu adaptieren.
- 10.1. Der Verkauf von Landesvermögen unterliegt nicht dem Vergaberecht.²
- 10.2. Der LRH empfahl daher der LIG, ihre Verkaufsverhandlungsmöglichkeiten zu nutzen und bei den weiteren Verkaufsaktivitäten zu versuchen, das Revier in seiner nunmehrigen Gesamtheit beginnend mit einer Interessentensuche und Preisfindung zu veräußern. Der Verkaufsprozess sollte innerhalb von 2 bis 3 Jahren abgeschlossen sein.

Für den Fall, dass es aufgrund von außergewöhnlichen Marktsituationen nicht möglich ist, innerhalb dieses Zeithorizonts einen angemessenen Verkaufserlös zu erzielen, wären bereits jetzt Alternativen zum Verkauf zu entwickeln.

Betriebsführung

Wirtschaftliche Situation und Entwicklung

- 11.1. Das LFR erwirtschaftet derzeit keine Gewinne. Kosten- und Erlössituation haben sich durch den Teilverkauf der Forstflächen und durch den Verkauf der Fischereirechte verschlechtert.
- 11.2. Die für das LFR Leonstein zuständige Abteilung (GBM) hätte aus Sicht des LRH in Zusammenarbeit mit der Revierleitung dafür zu sorgen, dass das LFR Leonstein Gewinne erzielt. Derzeit zehren aber die im laufenden Betrieb erwirtschafteten Verluste Teile jener Mittel auf, die aus der Veräußerung der Fischereirechte stammen. Der LRH empfahl die Betriebsführung zu optimieren. Wesentlich scheint es dabei, den Personalstand an die verkleinerte Betriebsgröße anzupassen, um Kosten zu reduzieren. Aus Sicht des LRH besteht die Möglichkeit, Personalkosten einzusparen, da keine forstrechtliche Verpflichtung besteht, für den Betrieb (der nunmehr eine Fläche von unter 1000 ha hat) eine forstwirtschaftliche Fachkraft zu beschäftigen.

Gestaltung der Betriebsführung bis zum Verkaufszeitpunkt

Betriebsführung durch Externe

- 12.1. Es bestehen Überlegungen, die Betriebsführung Dritten zu übertragen. Konkret liegt seit kurzem ein Angebot zur Bewirtschaftung und Betreuung der forstlichen Liegenschaften des LFR vor.
- 12.2. Der LRH begrüßte die Überlegungen, die Betriebsführung auszulagern.

² Es handelt sich um keinen Beschaffungsvorgang gemäß § 1 des Bundesvergabegesetzes.

Es sollte versucht werden, das vorliegende Angebot zur externen Betriebsführung weiter zu konkretisieren und eine klare Leistungsvereinbarung zu entwerfen, die auch kontrolliert werden kann.

Sonstiges

- 13.1. In den Ausführungserlässen der Finanzabteilung zu den jährlichen Voranschlägen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kassenbestand auch bei den wirtschaftlichen Unternehmungen möglichst niedrig zu halten ist. Das LFR Leonstein verfügt über relativ hohe liquide Mittel. Dieser Bestand wird nach Angaben der GBM vorgehalten, um Investitionen und außerordentliche Aufwendungen (in Zusammenhang mit dem Verkauf) decken zu können. Die Mittel sind täglich fällig veranlagt.
- 13.2. Da nunmehr die LIG für Investitionen an Gebäuden und Forstwegen zuständig ist, scheint es dem LRH sinnvoll, zumindest die Hälfte des Betriebsmittelbestandes an den Landeshaushalt abzuliefern. Der genaue Betrag sollte nach Maßgabe des Investitionsbedarfs für Betriebs- und Geschäftsausstattung ermittelt werden. Ein Anteil des restlichen Betrags sollte längerfristig veranlagt werden.

1 Beilage

Linz, am 14. November 2006

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

ABTEILUNG GEBÄUDE- UND BESCHAFFUNGS-MANAGEMENT

Landesdienstleistungszentrum (LDZ)
4021 Linz
Bahnhofplatz 1



Aktenzeichen: **GBM-220007/2-2006-Kg/Fb**

Bearbeiter: *Dr. Gernot Kitzmüller*
Telefon: 0732 / 7720-11260
Fax: 0732 / 7720-211677
E-mail: *gbm.post@ooe.gv.at*

19. Oktober 2006

Oberösterreichischen Landesrechnungshof
Promenade 31
4021 Linz

**Landesforstrevier Leonstein; Initiativprüfung
durch den Oberösterreichischen
Landesrechnungshof**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management bezieht sich auf die übermittelte Besprechungsunterlage (Exemplar Nr. 1 vom 12. Oktober 2006) und erlaubt sich mitzuteilen, dass gegen diese Besprechungsunterlage in der vorliegenden Form kein Einwand besteht und daher keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

für das Land Oberösterreich:
Mag. Gerhard Burgstaller